

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Juli 1960

143/J

Anfrage

der Abgeordneten M i t t e n d o r f e r, S o r o n i c s und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend die Anpassung der sogenannten Mindestpensionen im öffentlichen
 Dienst an die Richtsätze der 7. Novelle zum ASVG.

- - - - -

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 298, gebühren den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsbezügen des Bundes sowie den im Ruhestand befindlichen Landeslehrern und den Hinterbliebenen nach Landeslehrern, deren monatliches Gesamteinkommen nicht den im Gesetz bestimmten Mindestsatz erreicht, eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Die Höhe des Mindestsatzes wurde an den "Richtsatz" des § 292 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der 4. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 293/1958, angepasst. Der Richtsatz des § 292 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes soll durch Art. I der in parlamentarischen Behandlung stehenden 7. Novelle zum ASVG. (233 d.B.) erhöht werden. In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Novelle wird u.a. ausgeführt:

"Die angeführten Richtsätze (gemeint sind die Richtsätze in der Fassung der 4. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) wurden äusserst knapp festgesetzt, weil die damals zur Verfügung gestandenen Mittel höhere Ansätze nicht zuließen. Mittlerweile sind die Lebenshaltungskosten weiter angestiegen. Angesichts der nur das Existenzminimum sichernden Richtsätze musste jedoch wenn auch sonst vielleicht nur geringfügig erscheinendes Ansteigen der Lebenshaltungskosten die Ausgleichszulagenempfänger empfindlich treffen."

Diese Begründung gilt in gleicher Weise für die Pensionsparteien des Bundes und die Landeslehrer, die auf Grund des eingangs angeführten Bundesgesetzes Ergänzungszulagen erhalten. Um sicherzustellen, dass diese Personen die neu zu bemessenden Ergänzungszulagen am 1. November 1960, dem Tag des in Aussicht genommenen Inkrafttretens der 7. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, tatsächlich und nicht erst später erhalten, wäre das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 298, ehestens im obigen Sinne zu novelieren.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die notwendigen Massnahmen zur Anpassung der sogenannten Mindestpensionen an die neuen Richtsätze der 7. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu gewährleisten?

- - - - -